

## **Fragen und Antworten zum Liquidationsbeschluss der Gesellschaft**

### **Warum soll die Gesellschaft liquidiert werden?**

Seit 2018 konnte kein erfolgversprechendes Neugeschäft gefunden werden, ebenso kein neuer Vorstand.

Mit der außerordentlichen Hauptversammlung im Februar 2018 anlässlich des Verkaufs des Konferenzgeschäftes wurde eine Frist von einem bis maximal 2 Jahren für beide Aufgaben genannt.

Diese Fristen sind nun abgelaufen. Angesichts der komplexen Aktionärsstruktur und zur Vermeidung weiterer laufender Kosten, die die verteilungsfähigen Mittel nach Abschluss der Liquidation schmälern würden, sehen Vorstand und Aufsichtsrat den Zeitpunkt der aktiven Liquidation gekommen.

### **Ist die AG insolvent oder absehbar insolvent?**

Nein.

### **Wie erfolgt der Beschluss der Hauptversammlung (§ 262 Abs. 1 Nr. 2 AktG)?**

Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf einer Mehrheit, die mindestens  $\frac{3}{4}$  des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst.

### **Warum wird die Gesellschaft umbenannt?**

Beim Management Buy-out der Solarpraxis Engineering GmbH hatte diese seinerzeit die Markenrechte für alle technischen bzw. Ingenieurdienstleistungen erworben. Dies verbunden mit der Zusicherung, dass die Solarpraxis AG alle Handlungen unterlässt, die der Marke bzw. der Solarpraxis Engineering GmbH schaden könnten. Hier sind mögliche Verwechslungen durch den Gläubigeraufruf zu vermeiden. Zudem ist so eine ggf. mögliche Verwertung von noch bei der Solarpraxis AG befindlichen Markenrechten leichter. Der Beschluss der Umbenennung wird vom Notar in der Hauptversammlung aufgenommen und gemeinsam mit dem Liquidationsbeschluss zum Handelsregister angemeldet. Es wird eine einfache „Landingpage“ und Wordbasiertes Briefpapier für den Zeitraum der Liquidation unter dem neuen Namen eingerichtet, zusammen entstehen hierfür max. 1500 Euro an Kosten.

### **Ist mit erfolgter Liquidation noch mit einer finanziellen Ausschüttung an die Aktionäre zu rechnen?**

Stand heute ist mit einer finanziellen Ausschüttung an alle Aktionäre zu rechnen, jeweils proportional zur jeweiligen Beteiligung am Grundkapital.

### **Gibt es bis zum Abschluss der Liquidation noch Hauptversammlungen?**

Ja.

### **Ablauf der Liquidation?**

Das verbliebene Vermögen der Gesellschaft wird verwertet, noch bestehende Verträge werden gekündigt. Es wird eine Liquidationsbilanz erstellt.

Das Vermögen der Gesellschaft darf nach Beendigung der Liquidation nur verteilt werden, wenn ein Jahr seit dem Tage verstrichen ist, an dem der Aufruf der Gläubiger bekanntgemacht worden ist (Sperrjahr). Bis zu diesem Zeitpunkt können alle Gläubiger ihre Ansprüche geltend machen. Die Liquidatoren haben aber unter Hinweis auf die Auflösung der Gesellschaft die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, ihre Ansprüche anzumelden. Die Aufforderung ist in den Gesellschaftsblättern (dem Bundesanzeiger) bekanntzumachen (§267 AktG).

Nach der Beendigung der Liquidation wird die Gesellschaft im Handelsregister gelöscht.

Solarpraxis AG, 4.11.2020